



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Benjamin Adjei, Toni Schuberl**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 23.07.2020

Nutzung der Gästelisten durch die Polizei

Wer derzeit eine Gaststätte betritt, muss seine Kontaktdaten und den Zeitraum seines Besuches hinterlassen. Bei Einführung der Listen durch das Hygienekonzept Gastronomie vom 15.05.2020 hieß es, dass diese Daten nur zur Verfolgung von Infektionsketten im Zuge der Corona-Pandemie gedacht seien, vertraulich behandelt und wieder gelöscht werden. Nun berichten Medien – Süddeutsche online vom 15.07.2020 (<https://www.sueddeutsche.de/bayern/bayern-polizei-gaestelisten-corona-1.4966622>), BR online vom 16.07.2020 (<https://www.br.de/nachrichten/bayern/corona-gaestelisten-polizei-sieht-bei-der-fahndung-daten-ein.S4t2xV4>) und Nordbayern Online vom 18.07.2020 (<https://www.nordbayern.de/politik/polizei-nutzt-corona-gaestelisten-jetzt-spricht-bayerns-innenminister-1.10272475>) –, dass die Polizei für Ermittlungen von Straftaten auf die Daten der Listen aus den Gaststätten zurückgreift. Dies sorgt bei den Bürgerinnen und Bürgern für Irritation – bisher gingen die Gäste von einer strengen Zweckbindung ihrer Daten aus.

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 In welchen Ermittlungsverfahren wurden bis zum 31.07.2020 Gästelisten der Gaststätten und Restaurants ausgewertet (bitte einzeln auflisten)? 3
- 1.2 Wie viele Restaurants und Gaststätten waren seit Einführung der Gästelisten bis zum 31.07.2020 von diesen Ermittlungen betroffen? 4

- 2.1 Wie viele Personen von den einzelnen Gästelisten wurden von der Polizei überprüft? 4
- 2.2 Wurden die betroffenen Personen über die Verwendung ihrer Daten informiert? 4
- 2.3 Welche Delikte liegen der Verwendung der Daten zugrunde (bitte einzeln auflisten)? 4

- 3.1 Auf welche Rechtsgrundlage stützt sich die Verwendung der persönlichen Daten? 4
- 3.2 Wer bewertet die Schwere der Delikte, die der Polizei den Zugriff auf die Daten ermöglicht? 4

- 4.1 Sind die erhobenen Daten bereits gelöscht worden? 5
- 4.2 Wenn ja, wann? 5
- 4.3 Wenn nein, warum nicht? 5

- 5.1 Konnte bei Überprüfung der Listen festgestellt werden, dass von den Besucherinnen und Besuchern falsche Daten angegeben wurden? 5
- 5.2 Wenn ja, von wie vielen Angaben konnten keine Gäste kontaktiert werden? 5

- 6.1 Wurde der Bayerische Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA bei der Einführung des Hygienekonzepts in die Entscheidung, Gästelisten zu führen, miteinbezogen? 5

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

- 6.2 Wurde der Bayerische Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA darüber informiert, dass diese Listen für polizeiliche Ermittlungen genutzt werden können?..... 5
- 7.1 Warum hat die Staatsregierung nicht von Anfang an die Bevölkerung darüber informiert, dass nach dem Strafverfahrensrecht die Polizei auch Zugriff auf die Gästelisten nehmen kann?..... 5
- 7.2 Wird die Staatsregierung in Zukunft die Bevölkerung vorab über die Zugriffsmöglichkeiten der Polizei und deren Grenzen transparent informieren? 5

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz, dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

vom 26.08.2020

Vorbemerkung:

Zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) – und den darauf gründenden Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen – wurde ein Rahmenkonzept für betriebliche Schutz- und Hygienekonzepte von Gastronomiebetrieben bekannt gemacht (vgl. Gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien für Gesundheit und Pflege und für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 14.05.2020, Az. GZ6a-G8000-2020/122-321, geändert durch Bek. vom 25.05.2020, BayMbl. Nr. 291).

Das Rahmenkonzept sieht unter Ziff. 3.2.9 vor, dass zur Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Gästen oder Personal durch die Gastronomiebetriebe eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen ist (sog. Gästeliste).

1.1 In welchen Ermittlungsverfahren wurden bis zum 31.07.2020 Gästelisten der Gaststätten und Restaurants ausgewertet (bitte einzeln auflisten)?

Im Folgenden werden diejenigen Ermittlungsverfahren dargestellt, in welchen Daten aus Gästelisten erhoben wurden:

Nr.	Straftatbestand	Delikt	Rechtsgrundlage
1)	Mord	§ 211 Strafgesetzbuch (StGB)	§§ 161 Abs. 1 Satz 1, 163 Abs. 1 Satz 2 Strafprozessordnung (StPO)
2)	Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	§ 142 StGB	§§ 94 ff., 103, 105 StPO
3)	Schwerer Raub	§§ 249, 250 StGB	§ 163 Abs. 1 Satz 2 StPO
4)	Betrug	§ 263 StGB	§ 163 Abs. 1 Satz 2 StPO
5)	Diebstahl	§ 242 StGB	§ 163 Abs. 1 Satz 2 StPO
6)	Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, fahrlässige Körperverletzung, Gefährdung des Straßenverkehrs	§§ 142, 229, 315c StGB	§ 163 Abs. 1 Satz 2 StPO
7)	Betrug	§ 263 StGB	§ 163 Abs. 1 Satz 2 StPO
8)	Gefährliche Körperverletzung	§§ 223, 224 StGB	§ 163 Abs. 1 Satz 2 StPO
9)	Beleidigung (antisemitisch, Staatsschutzdelikt)	§ 185 StGB	§§ 161 Abs. 1 Satz 1, 163 Abs. 1 Satz 2 StPO
10)	Betrug	§ 263 StGB	§ 163 Abs. 1 Satz 2 StPO
11)	Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	§ 142 StGB	§§ 94 ff. StPO

Nr.	Straftatbestand	Delikt	Rechtsgrundlage
12)	Unerlaubter Besitz von und Handel mit Betäubungsmitteln, Diebstahl	§§ 29 I Nr. 1 Betäubungsmittelgesetz (BtMG), 242 StGB	§§ 94 ff. StPO
13)	Mord	§ 211 StGB	§§ 94 ff. StPO
14)	Versuchter Totschlag	§§ 212, 22, 23 StGB	§§ 94 ff. StPO
15)	Versuchter Mord	§§ 211, 22, 23 StGB	§ 163 Abs. 1 Satz 2 StPO
16)	Gefährliche Körperverletzung	§§ 223, 224 StGB	§ 163 Abs. 1 Satz 2 StPO
17)	Diebstahl	§ 242 StGB	§§ 94 ff. StPO
18)	Geldfälschung	§ 146 StGB	§§ 94 ff. StPO
19)	Bandenmäßiger Handel mit Betäubungsmitteln	§§ 29, 30 BtMG	§§ 94 ff. StPO
20)	Verbrechen nach dem Betäubungsmittelgesetz	§ 30a BtMG	§ 161 Abs. 1 Satz 1 StPO

1.2 Wie viele Restaurants und Gaststätten waren seit Einführung der Gästelisten bis zum 31.07.2020 von diesen Ermittlungen betroffen?

2.1 Wie viele Personen von den einzelnen Gästelisten wurden von der Polizei überprüft?

Im Rahmen der unter 1.1 dargestellten Ermittlungsverfahren waren nach Auskunft der Verbände der Bayerischen Polizei insgesamt 23 Gaststätten von entsprechenden Maßnahmen betroffen und es wurden 111 Personendaten erhoben.

2.2 Wurden die betroffenen Personen über die Verwendung ihrer Daten informiert?

Die Betroffenen wurden teilweise, beispielsweise im Rahmen von Vernehmungen, informiert.

Im Übrigen besteht im Ermittlungsverfahren in dieser Hinsicht keine Benachrichtigungspflicht.

2.3 Welche Delikte liegen der Verwendung der Daten zugrunde (bitte einzeln auflisten)?

Auf die Antwort zu Frage 1.1 wird verwiesen.

3.1 Auf welche Rechtsgrundlage stützt sich die Verwendung der persönlichen Daten?

Auf die Antwort zu Frage 1.1 wird verwiesen.

3.2 Wer bewertet die Schwere der Delikte, die der Polizei den Zugriff auf die Daten ermöglicht?

Die Beamten des Polizeidienstes haben grundsätzlich Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache

zu verhüten. Zu diesem Zweck sind sie befugt, Ermittlungen jeder Art vorzunehmen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften ihre Befugnisse besonders regeln.

Auch soll in entsprechenden Fällen der Strafverfolgung frühzeitig die Abstimmung mit der sachleitenden Staatsanwaltschaft gesucht werden.

Die Verhältnismäßigkeitsprüfung erfolgt damit durch die Staatsanwaltschaft bzw. durch die sachbefassten Polizeibeamten.

4.1 Sind die erhobenen Daten bereits gelöscht worden?

4.2 Wenn ja, wann?

4.3 Wenn nein, warum nicht?

Die Erhebung der Daten erfolgte für Zwecke des Strafverfahrens. Die Löschung der Daten erfolgt nach den in der Strafprozessordnung (StPO) festgelegten Grundsätzen. Eine Datenlöschung kann danach frühestens mit Erledigung des Verfahrens erfolgen.

5.1 Konnte bei Überprüfung der Listen festgestellt werden, dass von den Besucherinnen und Besuchern falsche Daten angegeben wurden?

5.2 Wenn ja, von wie vielen Angaben konnten keine Gäste kontaktiert werden?

Nach derzeitigem Kenntnisstand wurden von 14 Personen keine oder unvollständige Angaben gemacht.

6.1 Wurde der Bayerische Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA bei der Einführung des Hygienekonzepts in die Entscheidung, Gästelisten zu führen, miteinbezogen?

Ja, die Erarbeitung des Hygienekonzeptes Gastronomie – auch mit der Regelung, Gästelisten zu führen – erfolgte in enger Abstimmung mit dem DEHOGA.

6.2 Wurde der Bayerische Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA darüber informiert, dass diese Listen für polizeiliche Ermittlungen genutzt werden können?

7.1 Warum hat die Staatsregierung nicht von Anfang an die Bevölkerung darüber informiert, dass nach dem Strafverfahrensrecht die Polizei auch Zugriff auf die Gästelisten nehmen kann?

7.2 Wird die Staatsregierung in Zukunft die Bevölkerung vorab über die Zugriffsmöglichkeiten der Polizei und deren Grenzen transparent informieren?

Die mögliche Nutzung der Gästelisten in Ausnahmefällen ergibt sich aus der geltenden Rechtslage, sodass weder eine separate Information des Gaststättenverbandes DEHOGA noch eine explizite Information der Bevölkerung im Vorfeld erforderlich waren. Gleichwohl ist der Staatsregierung an einer transparenten Information der Bevölkerung gelegen, weswegen fortlaufend anhand der Anwendungserfahrungen geprüft wird, ob Verbesserungen möglich sind.